

GUTACHTEN

Bundesfachschaftentagung 2019

Digitalisierung im Rechtsberuf

Workshop Nr. 3

Christoph Geib (Universität Bayreuth)

Erik Meyer (Universität Göttingen)

BRF

Bundesverband
rechtswissenschaftlicher
Fachschaften e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. Legal Tech in den Rechtsberufen.....	3
I. Beschreibung des Phänomens.....	3
II. Kategorisierung.....	4
III. Bisherige Entwicklung.....	4
IV. Die neu erlangte Aufmerksamkeit	4
V. Hype vs. Realität	5
VI. Digitalisierung in der Justiz.....	7
VII. Digitalisierung in der Verwaltung	8
B. Neue Tätigkeitsfelder, neue Wege der Rechtsfindung und -beratung.....	8
I. Die Blockchain	8
a) Funktionsweise	8
II. Smart Contracts.....	11
III. Künstliche Intelligenz	11
IV. Ethische Fragestellungen	12
a) Entscheidungen über Leben und Tod.....	12
V. Grenzenlose Digitalisierung?.....	13
a) Roborichter.....	13
b) Grundbuch und Notar*innen	13
C. Sinnvolle und umsetzbare Implementierung in die.....	14
D. Arbeitsauftrag:	15
Impressum	16

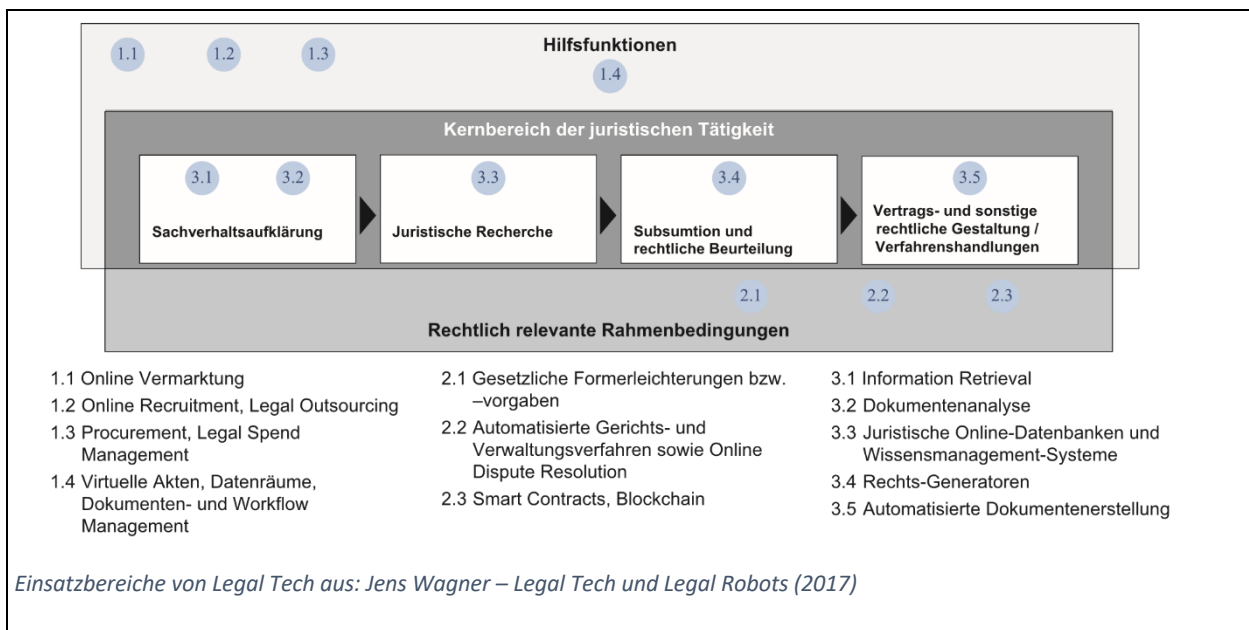
„Legal Tech wird den Rechtsmarkt sowie das juristische Arbeiten grundlegend verändern.“¹
Legal Tech-Vordenker Richard Susskind (2013)

Digitalisierung nimmt im juristischen Arbeitsumfeld verschiedene Formen an. In diesem Workshop werden wir uns vorrangig mit Legal Tech und neuen Fragen der Digitalisierung, die im materiellen Recht auftauchen, beschäftigen. Im ersten Teil wird es um Legal Technology und dessen Einsatz in den juristischen Berufszweigen gehen. Im zweiten Teil werden einzelne Aspekte der Digitalisierung des Rechts vertieft. Im dritten Teil wird es um die Behandlung dieser Herausforderungen in der Jurist*innen-ausbildung gehen.

A. Legal Tech in den Rechtsberufen

I. Beschreibung des Phänomens

Legal Tech bezeichnet im weitesten Sinne Informationstechnik, die im juristischen Bereich zum Einsatz gelangt. Eine feste konkretere Definition gibt es nicht. Der Begriff wird vielmehr als Sammelbecken für jegliche im juristischen Bereich nutzbare Software gesehen.² Wir befinden uns gerade am Anfang einer Phase, in der Legal Tech von der Peripherie ins Zentrum der juristischen Tätigkeit vorzurücken beginnt. Umfang und Geschwindigkeit der Veränderung lassen sich aber nur schwer abschätzen. Der wachsende Einsatz von Legal Tech bringt Herausforderungen mit sich, auf die sich der Rechtsmarkt einstellen muss. Vor allem aber ergeben sich daraus ganz neue Möglichkeiten für 1) eine effizientere Rechtsberatung, 2) eine Steigerung der Qualität der juristischen Arbeit, 3) ein echtes Legal Management im Sinne einer (auch) auf rechtliche Parameter abstellenden Entscheidungsfindung und Steuerung in Unternehmen, 4) einen besseren Zugang zum Recht und eine effizientere Rechtsdurchsetzung für Private sowie für kleine und mittlere Unternehmen und im Idealfall schließlich auch 5) eine effektivere Rechtsdurchsetzung.³ Die Veränderung betrifft allen voran



¹ Susskind, Tomorrow's Lawyers: An Introduction to Your Future (2013).

² Grupp, Legal Tech – Impulse für Streitbeilegung und Rechtsdienstleistung, in: AnwBl 2014, 660.

³ Jagner, Legal Tech und Legal Robots (2017).

Kanzleien und Rechtsabteilungen in Unternehmen. Im Laufe der Zeit wird sie Justiz und Verwaltung aber ebenfalls treffen.⁴

II. Kategorisierung

Eine für das Verständnis und die Erfassung von Legal Tech hilfreiche Kategorisierung kommt von Oliver Goodenough: Legal Tech 1.0 unterstützt den/die menschliche Jurist*in in seinem/ihren herkömmlichen Tun. Legal Tech 2.0 ersetzt einzelne menschliche Jurist*innen innerhalb des bestehenden Systems und ist insoweit disruptiv. Legal Tech 3.0 verändert das gesamte System und stellt den Menschen als zentrale Figur der Erbringung juristischer Tätigkeiten infrage.⁵

III. Bisherige Entwicklung

Erste Schritte in die Digitalisierung wurden schon in den frühen 1970er-Jahren unter dem Begriff „Rechtsinformatik“ gemacht. Manche Erwartungen jener frühen Tage haben sich längst realisiert, etwa die Entwicklung von durchsuchbaren juristischen Datenbanken oder von Programmen zur leichteren Erstellung rechtlicher Schriftstücke. Das ambitionierteste Projekt der Rechtsinformatik war die Schaffung sog. "Expertensysteme": Künstlicher Intelligenzen, die einen gegebenen Sachverhalt weitgehend autonom seiner rechtlichen Lösung zuführen könnten. Der erreichte Leistungsstand dieser Programme wurde jedoch den Bedürfnissen juristischer Anwender nicht gerecht.

Waren die 90er-Jahre von einer gewissen Ernüchterung geprägt, folgte während des Dot-com-Booms um die Jahrtausendwende (Als dem Internet ein immer höherer Stellenwert beigemessen wurde, bildeten sich zahlreiche Unternehmen, die ihr Geschäft hauptsächlich auf dieses Medium ausrichteten) die zweite Hochphase juristischer IT, die diesmal weniger von Universitäten als von Unternehmen getragen wurde. Auf diese Phase gehen viele der bis heute bedeutendsten Web-Dienste zurück, so wurden z.B. Beck-Online, dejure und Janolaw sämtlich 2001 gegründet.⁶

IV. Die neu erlangte Aufmerksamkeit

Eine ganze Branche beschäftigt sich heute damit, nicht nur Hilfsfunktionen für Jurist*innen, sondern darüber hinaus auch Tätigkeiten im Kernbereich der juristischen Arbeit zu digitalisieren. Man geht davon aus, dass es weltweit rund 700 Legal-Tech-Unternehmen gibt, von denen rund 100 im deutschen Markt aktiv sind.⁷ Darunter fallen beispielsweise advocado, BRYTER, Geblitzt.de oder LEX Superior.

Für den neuesten Digitalisierungsschub in Start-Ups, Kanzleien und Rechtsabteilungen gibt es viele Erklärungsversuche, etwa die neuen technologischen Möglichkeiten und ein neu strukturierter Markt:

1) Lernfähige Algorithmen und sogenannte künstliche Intelligenz sorgen dafür, dass mithilfe der IT nicht nur mechanische Tätigkeiten des Menschen, sondern zunehmend auch geistige Tätigkeiten nachgebildet werden können. So ist man durch Einsatz lernfähiger Algorithmen

⁴ Wagner, Legal Tech und Legal Robots (2017).

⁵ Goodenough, Legal Technology 3.0, (abgerufen unter: <https://bit.ly/2WPafcw>) (13.05.2019).

⁶ van Lijnden, "Tech to the future" (abgerufen unter: <https://www.lto.de/recht/zukunft-digitales//legal-tech-gibt-es-schon-laenger-erfolge-niederlagen-rechtsinformatik/>) (13.05.2019).

⁷ Tobschall/Kempe, Der Deutsche Legal-Tech-Markt, in: NJW – Sonderheft: Innovationen & Legal Tech (2017), S.10-13.

im Bereich der Sichtung und juristischen Analyse von Dokumenten bereits weit vorangeschritten. Auch beim Einsatz von künstlicher Intelligenz, die über lernfähige Algorithmen hinausgeht, gibt es beachtliche Fortschritte.⁸

2) Für mehr als zehn Jahre haben zahlreiche Bücher, Fachartikel und selbst Pressebericht eine Krise vorausgesagt, die große, mittlere und kleine Kanzleien betrifft, aber jeweils auf ihre eigene Art. Kurz zusammengefasst müssen sie sich mit einer wachsenden Erwartungshaltung ihrer Mandant*innen auseinandersetzen, insbesondere von Unternehmensjurist*innen, die für das gleiche Geld mehr Leistung fordern. Zudem müssen die Kanzleien sich neuer Konkurrenz in Form von Outsourcing-Anbietern für Rechtsdienstleistungen (LPOs) und Legal Tech Anbietern erwehren. Auch ihre eigenen Mandant*innen machen ihnen Konkurrenz, indem Rechtsabteilungen Aufträge, die sie früher extern vergeben hätten, häufiger selbst erledigen. Branchenkenner wie Prof. Richard Susskind und Prof. William Henderson haben beschrieben, wie das traditionelle Kanzlei-Geschäftsmodell zwischen systemischen wirtschaftlichen Zwängen und technologischen Entwicklungen zerrieben wird, und einige Strategien aufgezeigt, mit denen Kanzleien sich für die Zukunft wappnen können. Als Reaktion auf diese verschärfte Lage haben Kanzleien angefangen, sich stärker mit Innovationsmöglichkeiten wie den Einsatz von Legal Tech auseinanderzusetzen.⁹

Diese Erklärung stellt in Aussicht, dass die momentane Entwicklung nicht nur ein Hype ist. Vielmehr sei Legal Tech eine Reaktion auf tiefgreifende Veränderungen in der Branche, die neue Bewältigungskonzepte, unter diesen Legal Tech, fordern.

V. Hype vs. Realität

Es gibt stark widerstreitende Prognosen über die in der nahen Zukunft zu erwartende Entwicklung:

Eine Gruppe sagt einen radikalen Umsturz voraus, eine von Fortschritten in der Entwicklung künstlicher Intelligenzen getriebene Ära der Anwaltsandroiden, die ihre menschlichen Vorbilder in nicht allzu ferner Zukunft ersetzen werden. Andere gehen von einer etwas kleinteiligeren Entwicklung aus, in der Technologie dazu dient, auf den wachsenden Druck der Märkte zu reagieren. Eine dritte Gruppe hält die Vorhersagen der ersten beiden hauptsächlich für heiße Luft und zweifelt an, dass Technologie zu einer grundlegenden Disruption der Branche führen wird.¹⁰

Jens Wagner: „Das rasant gewachsene Maß an Aufmerksamkeit aus der Rechtsbranche steht gewiss außer Verhältnis zur Bedeutung, die Legal Tech gemessen beispielsweise am aktuellen Umsatz der Branche oder dem gegenwärtigen Umfang der praktischen Nutzung von Legal Tech-Anwendungen hat. Darauf abstellend könnte man allzu leicht einen gewissen Hype konstatieren. Wenn man jedoch auf das Veränderungspotenzial schaut, das Legal Tech für die Zukunft der juristischen Tätigkeit mit sich bringt, ist das gestiegene Maß an Aufmerksamkeit mehr als gerechtfertigt.“¹¹

Viele Gründer*innen von Start-Ups tun sich tatsächlich schwer damit, Kanzleien von ihrem Angebot zu überzeugen. Bekanntlich nimmt der Kanzleimarkt technologische Innovationen im Vergleich etwa mit dem Finanz- oder Medizinsektor nur zögerlich an, was nach verbreiteter Auffassung an seinen partnerschaftlich organisierten Entscheidungsstrukturen liegt.

⁸ Wagner - Legal Tech und Legal Robots (2017).

⁹ Vogl, „Warum die Zukunft sich Zeit lässt“ (abgerufen unter: <https://www.lto.de/recht/job-karriere/j/legal-tech-veraenderung-rechtsmarkt-branche-codex-technologie/>) (13.05.2019).

¹⁰ Vogl, „Warum die Zukunft sich Zeit lässt“ (abgerufen unter: <https://www.lto.de/recht/job-karriere/j/legal-tech-veraenderung-rechtsmarkt-branche-codex-technologie/>) (13.05.2019).

¹¹ Wagner - Legal Tech und Legal Robots (2017).

Hinzu kommen je nach Land berufsrechtliche Vorgaben zu Themen wie Anwaltswerbung, Gebührenteilung und Beratungsprivileg, deren Vereinbarkeit mit den Diensten einiger Start-Ups ungewiss wirkt.¹²

Eine tiefgehende Prognose kommt von Markus Hartung vom Bucerius Center on the Legal Profession: Tatsächlich ist davon auszugehen, dass die Weiterentwicklung von Software und Technologie dazu führen wird, dass in einigen Jahren sehr viele Tätigkeiten, die heute noch von Anwält*innen erledigt werden, entfallen bzw. durch Software erledigt werden. Hinzu kommt die unternehmerische Herausforderung für Kanzleien, Leistungen nicht nur durch Anwält*innen, sondern auch durch sonstige Mitarbeiter*innen erbringen zu müssen – das können IT-Spezialist*innen sein, aber auch Projektmanager*innen. Eine weitere Lehre ist, dass ‘Alternative Providers’ nicht mehr ignoriert werden können. Das sind technologiebasierte nichtanwältliche Anbieter von (1) Rechtsdienstleistungen oder (2) von Dienstleistungen im Rechtsmarkt. In vielen Mandatsfeldern sind diese eine echte Alternative zu Kanzleien geworden, das kreiert einen heftigen Verdrängungswettbewerb und einen hohen Preisdruck. Das Dienstleistungsverständnis von Anwält*innen (diese denken in erster Linie an die Produktion der Leistung, nicht an die Leistungserbringung) stellt einen erheblichen Wettbewerbsnachteil dar. Die Frage ist, ob die Anwält*innen von morgen nicht wie E-Commerce-Anbieter denken müssen, also immer bezogen darauf wo der/die Mandant*in ist und wie er seine Leistungen bekommen möchte. Bei jeder Transaktion stellt sich die Frage, worin der anwaltliche Wert liegt, der nicht durch Nichtanwält*innen ersetzt werden kann. Wie viele der Anwält*innen tatsächlich ersetzt werden können wird sich erst bald zeigen, aber schon heute müssen Anwält*innen überlegen, wo der ureigene Wert der anwaltlichen Leistung steckt.¹³

Nico Kuhlmann, Peter Huber: „Jurist*innen haben einen komplexen Beruf. Die Gesamtheit der sich stellenden Aufgaben und der abzuarbeitenden Schritte mit Hilfe einer einzigen Künstlichen Intelligenz abzubilden, wird auf absehbare Zeit nicht möglich sein. Aber mehrere Einzelaspekte können schneller, präziser und damit oft günstiger durch ein entsprechendes Programm erledigt werden.

1) Dies gilt beispielweise für einzelne Teile der Vertragsüberprüfung und der rechtlichen Recherche. Moderne Programme etwa können tausende umfangreiche Verträge nach bestimmten Klauseln oder wesentlichen Informationen durchsuchen und diese dann strukturiert auflisten. Sie können auch anzeigen, ob konkrete Regelungen, die normalerweise bei Verträgen dieser Art vorkommen, vollständig fehlen. Dies spart Zeit und der/die Anwält*in kann direkt mit der rechtlichen Einordnung beginnen, ohne vorher stundenlang händisch Aktenordner zu wälzen.

2) Auch die rechtliche Recherche wird durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz optimiert werden. Das zeitaufwändige Durchsuchen von Ergebnislisten nach einschlägiger Rechtsprechung oder Literatur nach der Eingabe einzelner Schlagwörter wird wegfallen. Moderne Suchmaschinen werden direkt die zwei oder drei wichtigsten Fundstellen und die darin relevanten Absätze anzeigen. Erste Programme können auch bereits darauf aufbauend Memos zu abstrakten Rechtsfragen schreiben.

3) Zudem werden Jurist*innen auch völlig neue Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Prozessvorbereitung können beispielsweise verschiedene Vorhersagen die Informationsgrundlage für diverse Entscheidungen verbessern. Die Auswertung von Gerichts-

¹² Vogl, „Warum die Zukunft sich Zeit lässt“ (abgerufen unter: <https://www.lto.de/recht/job-karriere/j/legal-tech-veraenderung-rechtsmarkt-branche-codex-technologie/> (13.05.2019).

¹³ Hartung, Kanzleien von morgen – ZDRW Sonderband 1.

entscheidungen kann etwa dabei helfen besser einzuschätzen, wie die Richter*innen entscheiden, welche Argumente rein statistisch die aussichtsreichsten sind und wie hoch die Erfolgswahrscheinlichkeit einer Klage ist.

4) Anwält*innen werden in Zukunft immer weniger Zeit mit Routinetätigkeiten verbringen und damit mehr Zeit haben, auf besserer Grundlage Mandant*innen zu beraten und gemeinsam Strategien zu entwickeln. Die Qualität der Beratung wird sich bei gleichzeitiger Zeitersparnis weiter erhöhen.

5) Daneben wird Künstliche Intelligenz auch bereits vermehrt eingesetzt, um rechtliche Bedürfnisse der Rechtssuchenden direkt zu befriedigen. Besonders beliebt sind zum Beispiel Legal Chatbots. Diese Programme verbessern den Zugang zum Recht in bestimmten Bereichen, die bisher unterversorgt waren, und führen somit dazu, **dass sich der Rechtsmarkt im Endeffekt vergrößert.**¹⁵

Exkurs: Die Digitalisierungskompetenz ist laut vielen Expert*innen wie Dan Linna nur einer von mehreren fundamentalen Fähigkeiten, die es für gute Rechtsdienstleistungen im 21. Jahrhundert braucht: Neben einigen anderen verdienen fünf Fähigkeiten besonderes Augenmerk: 1) Prozessmanagement, 2) Prozessverbesserung, 3) Metrics, Data, Analytics, 4) Technologie, 5) Wirtschaft des Rechts.¹⁴

Bei einer Prognose muss wohl auch weiter differenziert werden: Der Fortschritt der Digitalisierung ist am innovationsfreudigen US-amerikanischen Markt schon weiter fortgeschritten als am deutschen Markt. Die Technologisierung schreitet in verschiedenen Bereichen der juristischen Arbeit verschieden schnell voran und es gibt nicht in jedem Bereich das gleiche Veränderungspotenzial. Zudem haben kleine Kanzleien wesentlich andere Marktbedingungen, Herausforderungen und dementsprechend andere Lösungsmöglichkeiten als mittlere und große Kanzleien. Parallel gibt es auch Unterschiede zwischen der Benutzung von Legal Tech in der spezialisierten Rechtsberatung und der allgemeinen Rechtsberatung.

VI. Digitalisierung in der Justiz

Der Fahrplan für den elektronischen Rechtsverkehr steht schon seit vielen Jahren im Gesetz. Das „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“ von 2013 hat zum Ziel, „das Potential der jüngeren technischen Entwicklungen mit gesetzlichen Maßnahmen zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs auf prozessuellem Gebiet zu nutzen, die Zugangshürden für die elektronische Kommunikation mit der Justiz zu senken und das Nutzervertrauen im Umgang mit dem neuen Kommunikationsweg zu stärken.“¹⁶ Es hapert allein an der Umsetzung des Programmes. Nur Optimist*innen gehen noch davon aus, dass der vereinbarte Zeitplan für die Digitalisierung des Rechtswesens einschließlich der vollständigen Umstellung auf die E-Akte bis zum Jahr 2026 abgeschlossen sein wird. Es gibt daneben noch weiteres Potenzial von Legal Tech für die Justiz:

1) Online-Gerichtsstand: Geografisch nicht gebundene Gerichtsstände machen den Weg zum Gericht obsolet und beseitigen ein Hindernis zur Rechtsdurchsetzung. Startpunkte sind

¹⁴ Linna Jr., 21st Century Legal Services? Lawyers and Law Students, You Can Learn These Skills” (abgerufen unter: <https://www.legaltechlever.com/2016/08/21st-century-legal-services-lawyers-law-students-can-learn-skills/>) (13.05.2019).

¹⁵ Huber/ Kuhlmann, „Ein hilfreiches Phantom“ (abgerufen unter: <https://www.lto.de/recht/zukunft-digitalles//kuenstliche-intelligenz-recht-legal-tech-in-der-praxis/>) (13.05.2019).

¹⁶ Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/12634 – 12.06.2013.

z.B. Schlichtungsstellen und Rechtsdurchsetzungsmechanismen für online abgeschlossene Verträge.

2) Effizienzgewinne im Gericht: Strukturvorgaben für Parteivorträge im Zivilverfahren, die eine computergestützte Analyse der Vorträge nach Tatbestandsmerkmalen möglich machen und die Entscheidungsfindung durch den/die Richter*in erleichtern. Dazu Zentralisierung der Rechtsprechung im Stil der Musterfeststellungsklage.

3) Denkbar ist auch ein digitaler Richterassistent, der nicht nur wie eine Suchmaschine auf Suchanfragen reagiert, sondern von sich aus den Vortrag der Parteien studiert, Textbausteine für die Abfassung eines Urteils empfiehlt und vielleicht sogar ein Urteil vorformuliert. Das Kernproblem: Die Richterfunktion verschiebt sich oftmals auf den Programmierer (zu sog. Roborichtern s.u.).¹⁷

VII. Digitalisierung in der Verwaltung

In der Verwaltung stehen momentan digitale Verwaltungsleistungen im Fokus, sog. E-Government. Die Bestandsaufnahme zum E-Government in Deutschland bietet ein ernüchterndes Bild. Zwar kommt innerhalb der Verwaltung diverse IT-Unterstützung zum Einsatz, doch Bürger*innen bleibt der Weg zum Amt in der Regel nicht erspart. Bislang sind in der Fläche fast nur Informationsangebote vorhanden. E-Government als medienbruchfreies, vollständig digitales Transaktions- und Interaktionsangebot zur ganzheitlichen Abwicklung von Verwaltungsverfahren gibt es de facto nicht: Die Hälfte der untersuchten Kommunen stellt jeweils nicht mehr als zwei Online-Dienste zur Verfügung.¹⁸ Hier stehen bisher tatsächlich digitale Verwaltungsleistungen, keine rechtlichen Dienstleistungen im Vordergrund, dazu besteht bisher wenig Innovationsdruck. Der Anwendungsbereich von Legal Tech bleibt bisher eher beschränkt.

B. Neue Tätigkeitsfelder, neue Wege der Rechtsfindung und -beratung

I. Die Blockchain

a) Funktionsweise

„Eine Blockchain ist eine digitale Datei, in der dieselbe Information von allen Mitgliedern einer Gesellschaft abgespeichert und Updates in regelmäßigen Zeitblöcken an die bereits bestehende Information gehängt werden, sodass jeder Teilnehmer die gesamte Information besitzt und sich nicht auf andere verlassen muss.“ - Julian Hosp

Um genauer zu verstehen, was sich hinter dem Begriff „Blockchain“ verbirgt, muss zunächst ein Blick auf die zwei wichtigsten Arten der Softwarearchitektur geworfen werden. Man unterscheidet dabei zwischen einer zentralisierten und einer dezentralisierten Systemarchitektur.

¹⁷ Fries, Zeit für einen Robo Judge? (abgerufen unter: <https://www.lto.de/recht/justiz/j/legal-tech-digitalisierung-ziviljustiz-online-gerichtsstand-digitaler-richter/>) (13.05.2019).

¹⁸ Schlatt/Schweizer/Urbach/Fridgen, Blockchain White Paper: Grundlagen, Anwendungen und Potentiale.



Zentrales System



Dezentrales System

Die Kreise in der Abbildung stehen für Systemkomponenten (Nutzer*innen), während die Linien schlicht für die Verbindung der Systemkomponenten zueinander stehen.

In einem zentralen System befinden wir uns, wenn beispielsweise Geld von A nach B gelangen soll und eine zentrale Stelle (Bank) vorhanden ist, welche überprüft, ob die Transaktion Richtigkeit besitzt. Ein dezentrales System hingegen, kommt ohne eine zentrale Stelle aus. Dort sind sämtliche Nutzer*innen direkt miteinander verbunden. Hier kommt nun die Blockchain zum Einsatz. Man kann sich Blockchains als große Bücher vorstellen, welche sämtliche Transaktionen, die von im System autorisierten Personen vorgenommen werden, dezentral und irreversibel an mehreren Punkten speichert.¹⁹ Die im System vertretenen Nutzer*innen treten unter einem Pseudonym auf.²⁰ Einzelne Transaktionen, also einzelne Einträge in der Blockchain, bezeichnet man als Tokens.²¹

Um einen Eintrag vornehmen zu können wird ein Schlüssel benötigt.²² Die verschiedenen Blöcke, welche Informationen über bestimmte Transaktionen enthalten, bauen dabei aufeinander auf und sind miteinander verbunden, wodurch die Manipulationsmöglichkeiten drastisch eingeschränkt werden, da bei der nachträglichen Veränderung bestimmter Informationen, die ganze Kette auseinanderbrechen würde.²³ Sollen neue Informationen, zur Blockchain hinzugefügt werden, werden diese nach dem Konsensprinzip, von den Teilnehmer*innen des Netzwerks überprüft.²⁴ Dieser Verifikationsprozess erfolgt in zwei Schritten. Nachdem zunächst die vorherigen Transaktionen zusammengefasst und überprüft werden, muss anschließend eine kryptographische Rechenaufgabe gelöst werden.²⁵ Das Ergebnis der kryptographischen Rechenaufgabe bezeichnet man als Hashwert.²⁶ Das Lösen der Rechenaufgabe und somit das Generieren eines neuen Blocks, wozu grundsätzlich jede Person im Netzwerk in der Lage ist, wird Mining genannt.²⁷ Die Attraktivität des Minings ergibt sich aus der Tatsache, dass die Leistung der Miner mit Bitcoins honoriert wird.²⁸

Etwaigen Sicherheitsbedenken wird entgegengehalten, dass redliche Nutzer*innen eine deutlich höhere Rechenkapazität aufweisen und damit besser in der Lage sind, die hochkomplexe Rechenaufgabe zu lösen.²⁹

¹⁸ Schlatt/Schweizer/Urbach/Fridgen, Blockchain White Paper: Grundlagen, Anwendungen und Potentiale.

²⁰ Süme/Vogt/Zimprich, Blockchain – Eine Technologie mit disruptivem Charakter, S. 29.

²¹ Brandt/Werner, Blockchain – Eine Technologie mit disruptivem Charakter, S. 9.

²² Ebd.

²³ Heckmann/Schmid, Blockchain und Smart Contracts, S. 3 f.

²⁴ Ebd.

²⁵ Heckmann/Schmid, Blockchain und Smart Contracts, S. 4.

²⁶ Brandt/Werner, Blockchain – Eine Technologie mit disruptivem Charakter, S. 8.

²⁷ Hildner, BKR 2016, 485, 486; Heckmann/Schmid, Blockchain und Smart Contracts, S. 3.

²⁸ Pesch/Bähme, DuD 2017, 93, 94; Heckmann/Schmid, Blockchain und Smart Contracts, S. 3.

²⁹ Heckmann/Schmid, Blockchain und Smart Contracts, S. 4 f.

Schließlich muss noch zwischen offenen und geschlossenen Blockchains unterschieden werden, wobei letztere die Ausnahme darstellen. Bei der offenen Blockchain können grundsätzlich alle Nutzer*innen unter einem Pseudonym mitwirken, während bei der geschlossenen Blockchain bestimmte Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden müssen, möchte man dem Netzwerk beitreten.³⁰ Die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt dabei den Betreiber*innen der Netzwerke, welche ähnlich wie Intermediäre agieren.³¹ Im Rahmen der Blockchain wird nicht mehr mit Geld im klassischen Sinne gehandelt, sondern mit Kryptowährungen wie Bitcoin oder Ethereum.³² In Bereichen der öffentlichen Verwaltung, hat die Blockchain-Technologie bereits Einzug gefunden, z.B. im staatlichen Grundbuchregister.³³ Da die Technologie praktisch Intermediäre, wie staatliche Instanzen, ersetzen kann, wird ihr teilweise die Expertise zugeschrieben unsere Vorstellungen von Recht und Staat zu verändern.³⁴ Der Vorteil eines dezentralen Systems liegt vor allem darin, dass dieses anders als ein zentrales System, nicht zusammenbricht wenn es angegriffen wird.

b) Rechtliche Rahmenbedingungen

Hinsichtlich der Einbindung der Blockchain in das geltende Recht ergeben sich einige Probleme, für die Lösungen gefunden werden müssen. Freilich nicht unproblematisch ist die Vereinbarkeit mit vertragsrechtlichen Dogmen. Beispielsweise scheint es fraglich, ob den Vertraulichkeitsanforderungen genüge getan wird. So basiert die Blockchain-Technologie doch auf dem Teilen von Wissen und Informationen, welche allen Teilnehmer*innen im Netzwerk zur Verfügung stehen.³⁵ Die Irreversibilität der im Netzwerk vorhandenen Informationen führt des Weiteren zu Problemen in Fällen der Anfechtung, bei welchen das Rechtsgeschäft von Anfang an als nichtig anzusehen ist.³⁶ Auch die schwebende Unwirksamkeit aus dem Minderjährigenrecht lässt sich nicht richtig in einer Blockchain darstellen, vielmehr müssten Transaktionen von Minderjährigen unmittelbar als gültig gewertet werden.³⁷

In Ermangelung einer zentralen Stelle, welche für die ordnungsgemäße Durchführung der Transaktionen verantwortlich ist, ergeben sich Identifizierungsprobleme hinsichtlich der Verletzer*innen.³⁸ Somit stellt sich die Frage, wer im Falle von Defekten oder Manipulationen, als Anspruchsgegner*in herangezogen werden muss.³⁹ Uneinigkeit besteht auch dahingehend, ob die DSGVO bei öffentlichen Blockchains Anwendung findet. Ausgangspunkt ist dabei die Frage ob die pseudonyme ID der Nutzer*innen, als personenbezogenes Datum angesehen werden muss.⁴⁰

³⁰ Kaulartz, CR 2016, 474, 475; Heckmann/Schmid, Blockchain und Smart Contracts, S. 5.

³¹ Kaulartz, CR 2016, 474, 475; Heckmann/Schmid, Blockchain und Smart Contracts, S. 6.

³² Schreder, Das neue Geld, S. 130.

³³ Heckmann/Schmid, Blockchain und Smart Contracts S. 1.

³⁴ Hummler, „Blockchain – der nächste Wohlstand lockt“ (abgerufen unter: <http://www.nzz.ch/finanzen/private-finanzen/herausforderung-fuer-banken-und-den-staat-blockchain-der-naechste-wohlstandsschock-ld.17609>) (13.05.2019); Heckmann/Schmid, Blockchain und Smart Contracts, S. 2.

³⁵ Kilian, Die Zukunft der Juristen (NJW 2017, 3050).

³⁶ Süme/Vogt/Zimprich, Blockchain – Eine Technologie mit disruptivem Charakter, S. 27.

³⁷ Ebd.; Schrey/Thalhofer, Rechtliche Aspekte der Blockchain (NJW 2017, 1436).

³⁸ von Perfall, in: Blockchain – Chance für Energieverbraucher? - pwc Kurzstudie für die Verbraucherzentrale NRW, 2016, S. 31; vbw Studie vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und Internetrecht, Universität Passau, Blockchain und smart contracts, S. 30.

³⁹ von Perfall, in: Blockchain – Chance für Energieverbraucher? - pwc Kurzstudie für die Verbraucherzentrale NRW, 2016, S. 31; vbw Studie vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und Internetrecht, Universität Passau, Blockchain und Smart Contracts, S. 31.

⁴⁰ Heckmann/Schmid, Blockchain und Smart Contracts, S. 20.

II. Smart Contracts

Bei einem Smart Contract, handelt es sich um einen Programmcode (Source Code), welcher sich beim Eintreten von bestimmten Bedingungen (z.B. einer Kaufpreiszahlung), selbst ausführt, was im Umkehrschluss eine menschlich überprüfende Instanz abdingbar macht.⁴¹ Smart Contracts basieren in der Regel auf der Blockchain-Technologie, was bedeutet, dass die Gemeinschaft die Einhaltung des Vertrags garantiert.⁴²

Bei der Erstellung eines Smart Contracts, legen die Parteien dort bestimmte Folgen für bestimmte Ursachen fest (z.B. „Du schickst mir Datei Z und dafür bekommst du Summe X“).⁴³ Dem Grunde nach sind Smart Contracts also Computerprotokolle, die in der Lage sind, Verträge nach der „Wenn...-Dann ...“-Logik darzustellen.⁴⁴ Beispielsweise könnte man bei Bestehen eines Mietverhältnisses den Zugang zu der Wohnung mit einer Chipkarte erlangen, welche jedoch nur die Tür öffnet, wenn die Miete gezahlt wurde.⁴⁵

Daraus resultierend entsteht ein mannigfaltiges Automatisierungspotential in den Bereichen Logistik, Handel und im Internet der Dinge (Internet of Things IoT).⁴⁶ Ein fundamentaler Bestandteil des Internets der Dinge ist die digitale Verbindung von physisch smarten Gegenständen über smarte Dienstleistungen.⁴⁷ Die miteinander verbundenen Gegenstände können eigenständig untereinander ohne Menschen (M2M-Kommunikation), oder mit Menschen kommunizieren.⁴⁸

Der Unterschied zwischen einem Smart Contract und einem klassischen Vertrag liegt in der Durchsetzbarkeit. Wenn bei einem klassischen Vertrag eine Störung der primären Leistungspflicht vorliegt, muss ein Gericht angerufen werden, während ein Smart Contract durch Operationen in einem digitalen Medium, die Vertragserfüllung erzwingen kann.⁴⁹ Smart Contracts bieten eine gesteigerte Vertragssicherheit und führen zu einer Reduktion der Transaktionskosten.⁵⁰

III. Künstliche Intelligenz

Während der Begriff „Künstliche Intelligenz“ meist Algorithmen meint, kann teilweise der Eindruck entstehen als seien diese selbstständig agierende, mit „künstlicher Intelligenz“ ausgestattete Akteur*innen.⁵¹ Dieser Eindruck ist jedoch falsch, da die Algorithmen Ausfluss menschlicher Imagination und somit Konstrukte des menschlichen Geistes sind.⁵² Nichtsdestotrotz ist KI dazu in der Lage, Dinge zu Lernen („deep machine learning“) und

⁴¹ *McLean/Deane-Johns*, CRi 2016, 97, 99; *Kaulartz*, CR 2016, 474, 477; *Heckmann/Schmid*, Blockchain und Smart Contracts S. 13; *Simmchen*, Blockchain (R) Evolution (MMR 2017, 164).

⁴² *Hosp*, Blockchain 2.0, S. 122.

⁴³ *Hosp*, Blockchain 2.0, S. 123.

⁴⁴ *Brandt/Werner*, Blockchain – Eine Technologie mit disruptivem Charakter, S. 9.

⁴⁵ *Schrey/Thalhofer*, Rechtliche Aspekte der Blockchain (NJW 2017, 1431).

⁴⁶ *Prinz/Schulte*, Blockchain und Smart Contracts, Technologien, Forschungsfragen und Anwendungen, S. 8.

⁴⁷ *Prinz/Schulte*, Blockchain und Smart Contracts, Technologien, Forschungsfragen und Anwendungen, S. 20.

⁴⁸ *Grünwald/Nüßing*: Machine To Machine (M2M)-Kommunikation - Regulatorische Fragen bei der Kommunikation im Internet der Dinge(MMR 2015, 378).

⁴⁹ *Glatz* in: *Breidenbach/Glatz*, Rechtshandbuch Legal Tech, S. 113 Rn. 14.

⁵⁰ *Kuhlmann* in: *Taeger*, Smart World – Smart Law, S. 1045.

⁵¹ *Herberger*, NJW 2018, 2828.

⁵² *Herberger*, NJW 2018, 2828.

die von ihr bisher übernommenen Prozesse zu optimieren, wodurch sich die KI von ordinären Algorithmen abgrenzt.⁵³ Laut einer Studie könnte Künstliche Intelligenz zwischen 30 – 50% der Tätigkeiten, die zur Zeit von Junior-Anwält*innen erledigt werden, übernehmen.⁵⁴ Es wird dabei prognostiziert, dass Kanzleien, die wettbewerbsfähig bleiben wollen, ihr Geschäftsmodell überdenken müssen.⁵⁵ Damit einhergehend würden weniger Junior-Anwält*innen und Jurist*innen ohne Spezialisierungen gebraucht werden.

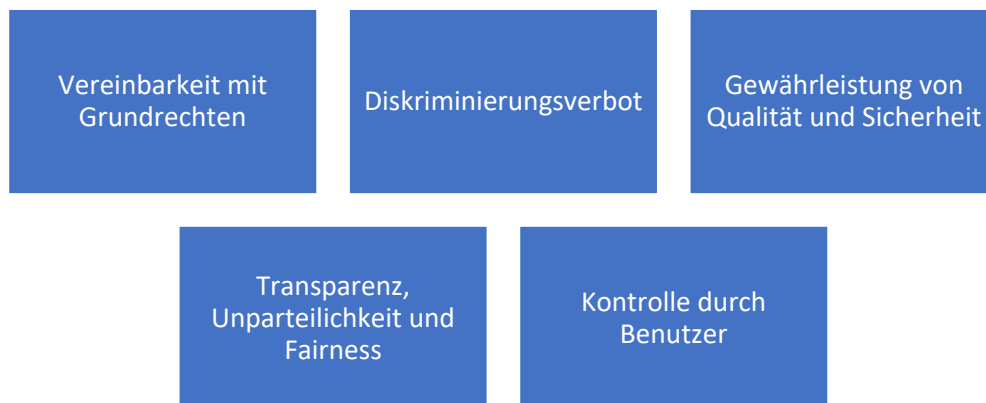
IV. Ethische Fragestellungen

a) Entscheidungen über Leben und Tod

Häufig wird man bei ethischen Diskussionen mit der Frage konfrontiert, ob ein selbstfahrendes Auto in einer Extremsituation, zwei kleine Kinder oder drei ältere Leute umfahren soll oder die Insassen zum Schutze von Fußgängern geopfert werden müssen.⁵⁶ Hierzu muss aber gleich eine Relativierung dergestalt vorgenommen werden, dass weder heute noch in naher Zukunft, Bordcomputer in der Lage sein werden, das Alter von bestimmten Personen zu erkennen. Auch wird der Computer nicht von sich aus entscheiden, sondern auf Grundlage der von Menschen vorgegebenen Kriterien. Würde der Computer von sich aus entscheiden, dann müsste man ihm den Status einer Rechtsperson verleihen, welche vor Gericht angeklagt und sogar im Gefängnis enden könnte.⁵⁷

b) European Ethical Charter on the Use of Artificial Intelligence in Judicial Systems and their environment

Die Europäische Kommission verabschiedete im Dezember 2018 eine Charta mit Prinzipien, welche bei der Etablierung von künstlicher Intelligenz im Rechtssektor, beachtet werden sollten.⁵⁸



⁵³ *Hetmank/Lauber-Rönsberg*: Künstliche Intelligenz – Herausforderungen für das Immaterialgüterrecht, GRUR 2018, 574; Hoffmann-Riem, AöR 142 (2017), AOER Jahr 142 Seite 1 (AOER Jahr 142 28 ff.); Grapentin: Die Erosion der Vertragsgestaltungsmacht durch das Internet und den Einsatz Künstlicher Intelligenz (NJW 2019, 183).

⁵⁴ *Veith/Bandlow/Harnisch/Wenzler/M.Hartung/D.Hartung*, How Legal Technology Will Change the Business of Law (Studie der Boston Consulting Group), S. 3.

⁵⁵ *Veith/Bandlow/Harnisch/Wenzler/M.Hartung/D.Hartung*, How Legal Technology Will Change the Business of Law (Studie der Boston Consulting Group), S. 8.

⁵⁶ *Grunwald*, Der unterlegene Mensch, S. 104.

⁵⁷ *Grunwald*, Der unterlegene Mensch, S. 105.

⁵⁸ European Commission for the Efficiency of Justice (CEPEJ).

V. Grenzenlose Digitalisierung?

Gibt es Bereiche, in denen wir etwas verhaltener mit der Digitalisierung umgehen sollten? Oder gilt es grundsätzlich alles zu automatisieren was möglich ist?

a) Roborichter

Schaut man sich den Alltag an den Gerichten an, so kommt man nicht umher festzustellen, dass es häufig zu Verzögerungen in Prozessen kommt und gelegentlich als ungerecht empfundene Urteile, gesprochen werden. Für manche stellt sich somit die Frage, ob es aus Effizienz- und Gerechtigkeitsgründen nicht geboten wäre, eine Automatisierung des Rechtswegs in Form von Roborichtern, vorzunehmen.⁵⁹ Hierzu muss zunächst ein Blick auf die menschlichen Schwächen bei Gerichtsverhandlungen geworfen werden, welche von einer KI wettgemacht werden könnten. Als menschliche Schwächen, könnte man in diesem Zusammenhang eine gelegentlich auftretende Voreingenommenheit, Müdigkeit oder Wissenslücken sehen.⁶⁰

Wirft man einmal einen Blick in die Vergangenheit der Rechtsprechung, so ist es schon fast erschreckend, wie viele Urteile von Richter*innen gefällt wurden, die etwa wegen der Hautfarbe, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung oder der Religion voreingenommen waren.⁶¹ All diese Dinge würden bei einem Roborichter wegfallen. Auf der Kehrseite steht jedoch die Anfälligkeit für Cyberattacken, welche zusehends attraktiver werden würden, betrachtet man den Umstand, dass bei Gerichtsverhandlungen langjährige Gefängnisstrafen, sowie Beträge in Millionenhöhe auf dem Spiel stehen können.⁶² Außerdem fragwürdig, ist die gesellschaftliche Akzeptanz von Roborichtern, da nicht klar ist, inwieweit diese den Bürger*innen ein Urteil verständlich erklären können.⁶³ Schließlich verkennen die Befürworter*innen von Roborichtern, dass bei Gericht keine klaren Ja-Nein-Entscheidungen getroffen werden, sondern häufig eine Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe nötig ist und vor allem sorgfältige Anhörungen durchgeführt werden müssen, auf deren Grundlage anschließend eine sorgfältige Abwägung vorgenommen werden muss.⁶⁴

b) Grundbuch und Notar*innen

Der Einsatz von Blockchain könnte bei Prozessen der Grundstücksübertragung, zu starken Beschleunigungen und Vergünstigungen führen. Zu dieser Erkenntnis kommt eine Studie eines israelischen Start-Ups, welches ein Pilotprojekt in Indien und Schweden durchführte. Hierbei wurde die komplette Wertschöpfungskette (Hypothek, Treuhandschaft und der Eintrag ins Grundbuch) auf einer Blockchain abgebildet, wobei die Abwicklungszeit für eine Transaktion von vier Monaten auf wenige Tage reduziert werden konnte.⁶⁵ Da auch eine auf

⁵⁹ Tegmark, *Leben 3.0*, S. 158.

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ Tegmark, *Leben 3.0*, S. 159.

⁶² Tegmark, *Leben 3.0*, S. 160.

⁶³ Tegmark, *Leben 3.0*, S. 161.

⁶⁴ Grunwald, *Der unterlegene Mensch*, S. 180 f.

⁶⁵ „Kann die Blockchain das Grundbuch und den Notar ersetzen?“ (abgerufen unter: <https://legal-tech-verzeichnis.de/blog/kann-die-blockchain-das-grundbuch-und-den-notar-ersetzen/>) (13.05.2019).

Blockchain basierte Lösung bezüglich Abwicklungen von Testamenten nicht auszuschließen ist, stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob der Berufsstand der Notar*innen möglicherweise bald wegfällt.⁶⁶

C. Sinnvolle und umsetzbare Implementierung in die Jurist*innenausbildung

„Law schools should be a place to try out ideas, to innovate, to challenge, to take some risks.“⁶⁷

Eine für uns relevante Frage ist: Was bedeutet das alles für die Jurist*innenausbildung? Wie bereits erörtert hat die Digitalisierung große Auswirkungen auf den späteren Berufsalltag. Somit stellt sich die Frage ob, und wenn ja inwieweit die juristische Ausbildung verändert werden sollte.

„Um Jurist*innen für den Markt auszubilden, die das Wissen und die Fähigkeiten haben, in einer von Legal Tech geprägten Landschaft erfolgreich zu sein, müssen Universitäten und Rechtsunternehmen in die Entwicklung der technologischen und wirtschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden investieren. Unternehmen stellen nach Examensnoten und Universitätsrankings ein und benötigen Anwäl*innen, die kritisch denken und das materielle Recht beherrschen. Die Universitäten können darüber hinaus noch unternehmerische Kenntnisse, Projektmanagement und technische Fähigkeiten lehren. Dazu müssen die Universitäten das Pflichtcurriculum über das materielle Recht hinaus mit Feldern wie Fallmanagement und Legal Tech ergänzen. Spezifischere Legal Tech-Fähigkeiten wie Datenmanagement, Statistik, Analysis und digitale Kommunikation sollten in Wahlfächern und Clinics durch das Studium hindurch gelehrt werden. Als Faustregel gilt: Je näher der/die Student*in zum Berufseinstieg kommt, desto wichtiger werden diese Fähigkeiten. Die Unternehmen müssen On-The-Job-Training betreiben, um den Anwäl*innen die Ausnutzung des Legal Tech-Potenzials zu ermöglichen.“⁶⁸

Ähnlich war auch das Ergebnis einer Umfrage im KubA-AK Digitalisierung. Experten wie Dr. Martin Fries, Dirk Hartung, Dr. Stephan Breidenbach und Christina-Maria Leeb sahen mehrheitlich den Bedarf, Legal Tech schon im Studium anzusiedeln. Hier ist zu beachten, dass viele der Befragten selbst ein (wirtschaftliches) Interesse daran haben, dass sich Legal Tech weiter etabliert:

1. Legal Tech wird nahezu alle Examensabsolvent*innen betreffen, in der einen oder anderen Form. Oft stehen diese dabei jedoch nur auf der Anwenderseite.
2. Im Studium sollten schon rudimentäre Fähigkeiten im Bereich Legal Tech und Digitalisierung vermittelt werden. Viele Themen können dabei schon in die bestehenden Angebote integriert werden, z.B. Smart Contracts in Schuldrecht und Sachenrecht. Viele sehen auch neue Angebote z.B. zu Analysis oder Subsumptionsautomation als notwendig.
3. Einheitlich werden breite optionale Angebote als gute Ergänzung gesehen, oft aber nicht als ausreichend. Die Aufnahme in den Pflichtstoff wird teilweise abgelehnt.

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ Grady, The Confusion Of Legal Education, LLRX 2017, (aufgerufen unter: <https://www.llrx.com/2017/07/the-confusion-of-legal-education/>); Breidenbach/Glatz, Rechtshandbuch Legal Tech, S. 207 Rn. 8.

⁶⁸ Bucerius Center on the legal Profession, Boston Consulting Group – How technology will change the business of law (2016) [Übersetzt].

4. Als Format werden teilweise Seminare und Einzelveranstaltungen als zielführend bewertet, ein Digitalisierungsschwerpunkt trifft auf große Zustimmung.
5. Nach Ansicht der meisten soll kein bisheriger Stoff für diese Themen gestrichen werden, vielmehr wird eine Verbindung des bisherigen Stoffes mit den neuen Problemen und Facetten als beste Option gesehen.

Da sich an manchen Universitäten dahingehend bereits Lehrkonzepte etabliert haben, sollen hiervon ein paar kurz dargestellt werden:

Technologiezertifikat (Bucerius Law School)

Im Wintersemester 2017/18 wurde an der Bucerius Law School ein Technologiezertifikat als Bestandteil des Bachelor of Law (LL.B) integriert, welches die Vorlesungen Einführung in die Informatik, Einführung in die Statistik, Einführung in die Programmierung für Jurist*innen und ethische Fragen des Technologieeinsatzes umfasst.⁶⁹

Vorlesung Legal Tech (LMU München)

In München wird von Dr. Martin Fries eine Vorlesung zum Thema Legal Tech gehalten, welche sich u.a. mit den Themen künstliche juristische Intelligenz, Smart Contracts, Automatische Subsumtion und Digitaler Streitbeilegung befasst.⁷⁰ Fries hat bereits eine Legal Tech-Vorlesung auf YouTube hochgeladen, diese ist auf großes Interesse gestoßen.

Legal Tech Ringvorlesung (Uni Passau)

In Passau fand im Wintersemester 2018/19 eine Ringvorlesung zum Thema Legal Tech statt, bei der es u.a. um Blockchain, Smart Contracts, Dispute Resolution und KI ging.⁷¹

Legal Tech Center (Frankfurt an der Oder)

Im Wintersemester 2016/17 fand an der Viadrina Universität in Frankfurt an der Oder zum ersten Mal eine Legal Tech Lehrveranstaltung zu den Themen Industrialisierung und Recht, Blockchain und Künstliche Intelligenz, statt.⁷² Im darauffolgenden Jahr fand dann ein Seminar zum Thema Legal Tech statt, bei dem gemeinsam juristische Online-Tools entwickelt wurden und ein Business-Plan, für ein Legal-Tech Start-Up entwickelt wurde.⁷³

D. Arbeitsauftrag:

1. Gibt es Bereiche oder Vorgänge in der Rechtspraxis, welche nicht automatisiert werden sollten? Wenn ja, welche?
2. Sollten die Jurastudent*innen sich auch IT-Kenntnisse aneignen bzw. Grundlagen des Programmierens beherrschen?
3. Was könnte der BRf e.V. tun, um die Studierenden auf die mit der Digitalisierung des Rechtsberufs einhergehenden Veränderungen vorzubereiten?
4. Was könnten die Fachschaften tun, um die Studierenden auf die mit der Digitalisierung des Rechtsberufs einhergehenden Veränderungen vorzubereiten?

⁶⁹ <https://www.law-school.de/jurastudium/studium/ausbildungskonzept/technologiezertifikat/> (13.05.2019).

⁷⁰ https://www.jura.uni-muenchen.de/personen/f/fries_engel_martin/veranstaltungen/vorlesung-legal-tech/index.html (13.05.2019).

⁷¹ <https://www.jura.uni-passau.de/riehm/ringvorlesung-legal-tech/> (13.05.2019).

⁷² Breidenbach/Glatz, Rechtshandbuch Legal Tech, S. 209 Rn. 19.

⁷³ Ebd.

Impressum

Herausgeber

Bundesverband Rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.
c/o FSR Rechtswissenschaften der Universität Hamburg
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg

www.bundesfachschaft.de
info@bundesfachschaft.de

Text

Christoph Geib
Erik Meyer

Mit Unterstützung von Inken Huschke